B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 142 der Stadt Münster Albersloher Weg - Teilabschnitt III - (von Münnichweg bis Gremmendorfer Weg).

Der Bebauungsplan Nr. 142 Albersloher Weg - Teilabschnitt III (von Münnichweg bis Gremmendorfer Weg) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Albersloher Weges zwischen der Einmündung des Münnichweges in den Albersloher Weg und der Einmündung des Gremmendorfer Weges in den Albersloher Weg. Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Flur 169, Flurstücke 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 29 tlw., alle südlichen Teile, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südwestecke des Flurstücks 18 zur Nordspitze des Flurstücks 95 der Flur 177; 27; 28; 30; 34 tlw. (Erbdrostenweg) westlicher Teil, begrenzt durch ein Verbindungslinie von der Südostecke des Flurstücks 24 zur Nordostecke des Flurstücks 119; 119 tlw., 120 tlw., 168 tlw., alle nördlichen Teile, begrenzt durch die Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 149; 124; 148 tlw.; 149 tlw., beide südwestlichen Teile, begrenzt durch die Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 156; 150 (Albersloher Weg 415); Flur 170, Flurstücke 115 tlw., 116 tlw., 117 tlw., alle nördliche Teile, begrenzt durch die Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 637 (Gremmendorfer Weg); Flur 176, Flurstücke 36; 37 tlw., östliche Teile, begrenzt durch die im Bebauungsplan durch einen grauen Farbstreifen dargestellte Plangebietsbegrenzung; Flur 177, Flurstücke 38 tlw. (Münnichweg) mittlerer Teil, im Südwesten begrenzt durch die Verlängerung der Südwestgrenze des Flurstücks 48, im Nordosten begrenzt durch die Verlängerung der Nordostgrenze des Flurstücks 52;41 tlw. (Loddenbach) östlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südwestecke des Flurstücks 48 zur Nordwestecke des Flurstücks 103; 48 (Münnichweg 11); 49(Münnichweg 9); 50 (Münnichweg 7); 51 (Münnichweg 5); 52; 53; 54; 55 (Ketteler Ort 10); 56 (Ketteler Ort 8); 57 (Ketteler-Ort 6); 58; 59 (Ketteler-Ort4); 60 (Ketteler-Ort 2); 74 tlw.(Letterhausweg), nordöstlicher Teil, begrenzt durch eine Verbindungslinie von der Südostecke des Flurstücks 66 zur Nordostecke des Flurstücks 57 der Flur 175; 95; 109 und 111.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der aus 2 Teilblättern besteht, sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und planerischen Überlegungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 und dem zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 142 (Albersloher Weg) - Teilabschnitt III - soll die zum verkehrsgerechten Ausbau des Albersloher Weges in dem Abschnitt zwischen Münnichweg und Gremmendorfer Weg erforderlichen Verkehrsflächen durch Ausweisung von Straßenbegrenzungslinien festlegen.

Für die im Münnichweg und im Erbdrostenweg erforderlichen Straßenverbreiterungen sind im Bebauungsplan, soweit die Grundstücke durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes angeschnitten werden, Festsetzungen von Verkehrsflächen getroffen worden. Die für den geplanten Ausbau des Albersloher Weges erforderlichen Verkehrsflächen stehen zum überwiegenden Teil im Eigentum des Straßenbaulastträgers, jedoch ist die Inanspruchnahme von Anliegergrundstücken vornehmlich auf der Südwestseite zwischen Münnichweg und Letterhausweg unvermeidbar. Für die Abgrenzung der Grundstücke Albersloher Weg 421 bis 435 zum öffentlichen Straßenraum wurden im Bebauungsplan Nr. 128, der am 26. 2. 1971 rechtsverbindlich wurde, die erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.

Durch entsprechende Ausweisung im Bebauungsplan (Fläche für Bahnanlagen) wird die Fläche der Landeseisenbahnstrecke Münster - Neubeckum gegen die übrigen Grundstücksflächen abgegrenzt.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Anlage und Ausbau der Straßen sollen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues.

Die Ausbaukosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen für den vorliegenden Teilabschnitt III schätzungsweise 2.277.000,-DM, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten als Anliegerleistung und durch Zuschüsse von Seiten Dritter der Stadt Münster teilweise ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 29. Mai 1972 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 142 (Albersloher Weg) - Teilabschnitt III - (von Münnichweg bis Gremmendorfer Weg).

Münster (Westf.), den 19. Juni 1972

DER RAT DER STADT MÜNSTER

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 23.6.1972 in der Zeit vom 1.8. bis 1.9.1972 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 27. September 1972

(Grabe Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 2 vom 25.1.1974 erneut in der Zeit vom 4.2. bis 4.3.1974 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 7. März 1974

(Grabe Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann